

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### 28. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach

#### **h i e r : G e n e h m i g u n g n a c h § 6 B a u g e s e t z b u c h ( B a u G B )**

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat mit Verfügung vom 29.01.2026 die vom gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach in öffentlicher Sitzung am 15.10.2025 festgestellte 28. Änderung des am 17. Januar 1986 erstmals genehmigten Flächennutzungsplans gemäß § 6 des Baugesetzbuchs i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Landentwicklung und Wohnen zur Durchführung des Baugesetzbuches (Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch – BauGB-DVO), jeweils in der aktuellen Fassung,

#### **g e n e h m i g t.**

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes („Obere Zeil“) erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Großrinderfeld und bezieht sich auf die Darstellung einer gewerblichen Baufläche (G) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche auf der Gemarkung Gerchsheim. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 8428/0, 8429/0, 8299/0 z. T. (Weg) und 8427 z. T. (Weg) der Gemarkung Gerchsheim auf einer Fläche von ca. 0,9 ha Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Gerchsheim und grenzt nördlich an die L578. Östlich grenzt ein Aussiedlerhof an, westlich landwirtschaftliche Flächen sowie zwei Grundstücke mit Wohnbebauung. Im Norden und Osten grenzen im übrigen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Maßgebend ist der Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 vom 13.06.2025, erstellt von ibu – Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Untere Torstraße 21, 97941 Tauberbischofsheim. Beigefügt ist die Begründung mit Umweltbericht zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans vom 13.06.2025, ebenfalls erstellt von ibu – Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung

Tauberbischofsheim, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112, während den üblichen Dienststunden offen und kann auch im Internet auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter [www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen](http://www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise:

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Gemäß § 4 Absätze 4 und 5 GemO gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
  2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tauberbischofsheim, den 11. Februar 2026

Anette Schmidt  
Bürgermeisterin